BENÜTZUNGSREGLEMENT MARKTHALLE BURGDORF AG

1. **Vermietung:** Sie erfolgt durch die Markthalle Burgdorf AG. Grundsätzlich wird zwischen den Parteien ein schriftlicher Mietvertrag abgeschlossen. Für nachträgliche Änderungen im Verwendungszweck ist von dem Verwaltungsrat die Einwilligung einzuholen.

2. **Gastronomie:** Die Markthalle Burgdorf AG hat ein eigenes Patetnt auf der Markthalle und betreibt die Gastronomie selber. Bei Bedarf bietet die Markthalle in Absprache eine Zusammenarbeit mit Vertrags-Caterern an. Sämtliche Absprachen bezüglich Wirtschaftsbetrieb/Küche sind mit der Markthalle Burgdorf AG vorzunehmen. Sämtliche Getränke müssen über die Markthalle Burgdorf AG bezogen werden, Vertragslieferant für ist die Firma Kummer Getränke aus Burgdorf,

3. **Einrichtungen:** Dem Mieter stehen zur Verfügung: Ca. 250 Tische, ca. 1000 Stühle, 40 Bühnenelemente 1x2m „Bütec“ in verschiedenen Höhen, Garderobenständer, Standart Lichttechnik für Raumbeleuchtung und Referentenlicht, Standardausrüstung Tontechnik für Ansprachen und Tonspuren. Die Halle kann verdunkelt werden.

4. **Statik:** Die Tragkraft beträgt im Erdgeschoss 500, auf der Galerie 400 kg/m. An der Decke sind über die Halle verteilt ca. 40 Aufhängepunkte à je 500 KG verteilt, im Bereich gegen den Ausgang Süd sind die Aufhängepunkte konzentrierter angeordnet. Die Aufhängepunkte dürfen ausschliesslich unter den Auflagen der Markthalle Burgdorf AG in Betrieb und unter Last genommen werden.

5. **Bewilligungen/Parkplätze:** Eventuelle Spezialbewilligungen sind in Absprache mit der Markthalle Burgdorf AG bei den zuständigen Behörden einzuholen. Für einen Vertragsabschluss für eine Veranstaltung mit Anforderungen im Bereich Verkehrs sind mit der Ordnungs- und Sicherheitsdienste betreffend event. Verkehrsregelung und Parkierung vorgängig Rücksprache zu nehmen.

6. Sämtliche Auflagen der Markthalle Burgdorf AG und der Behörden sind einzuhalten.

7. Der Mieter ist verpflichtet, einen geeigneten Park- und Sicherheitsdienst zu organisieren. Dies gilt insbesondere bei Grossveranstaltungen. Weisungen der Markthalle Burgdorf AG, der Behörden und Polizei bleiben vorbehalten. Kosten für polizeiliche und ortspolizeiliche Interventionen im Rahmen der Veranstaltungen werden seitens der Stadt Burgdorf an den Mieter verrechnet respektive weiter verrechnet.

8. Die Benützung des öffentlichen Raums sowie die Anlasswerbung und Plakatierung ausserhalb der Markthalle sind bewilligungspflichtig. Bitte wenden Sie sich an die Einwohner- und Sicherheitsdirektion der Stadt Burgdorf, Tel. 034 429 92 98. Weisungen der Markthalle Burgdorf AG bleiben vorbehalten.

9. **Kehricht/Abfall:** Vom 1. September 1991 an ist in Burgdorf der Kehricht/Abfall nach dem Verursacherprinzip abzurechnen. Offizielle Kehrichtsäcke und Vignetten für Sperrgut können gegen Rechnungsstellung bei der Markthalle Burgdorf AG bezogen werden. Organisatoren von Grossveranstaltungen sprechen sich mit dem Baudirektion Burgdorf (Tel. 034/429 42 11) direkt ab. Weisungen der Markthalle Burgdorf AG bleiben vorbehalten.

10. **Nebenkosten:** Kosten für Heizung, Strom (Kraft und Beleuchtung), Wasser, Reinigung, Betreuung, Mithilfe bei der Einrichtung etc. werden separat in Rechnung gestellt.

11. **Zahlung:** Die Mietgebühr ist im Voraus zu bezahlen. Bei Veranstaltern, die der Markthalle Burgdorf AG nicht bekannt sind, kann auch für die Nebenkosten eine Anzahlung verlangt werden.

12. **Übernahme/Übergabe:** Es wird ein Übernahmeprotokoll erstellt, das bei der Übergabe durch die Beauftragten der Markthalle Burgdorf AG gegengezeichnet wird.

13. **Sorgfaltspflicht:** Für Ruhe und Ordnung sind die Mieter verantwortlich. Alle Einrichtungen sind mit Sorgfalt zu behandeln. Für allfällige Schäden haften die Mieter gegenüber der Markthalle Burgdorf AG. Notausgänge dürfen nicht verstellt werden und dürfen nicht abgeschlossen sein.

14. **Zutrittsrecht:** Den Organen der Markthalle Burgdorf AG ist zu allen Veranstaltungen in den Räumen der Markthalle Einlass zu gewähren.

15. **Musik-Anlässe:** Sämtliche erforderlichen zusätzlichen Bewilligungen sind vom Veranstalter einzuholen. Ausserhalb der Markthalle ist die Lärmimmission auf ein Minimum zu reduzieren. Es ist entsprechend Aufsichtspersonal einzusetzen. Weisungen der Markthalle Burgdorf AG bleiben vorbehalten.

16. **Haftung:** Die Markthalle Burgdorf AG lehnt jegliche Haftung für Schäden (Personen/Sache) der Veranstaltungen ab und übernimmt keine Haftung für liegengelassene Gegenstände. Findet eine vertraglich vereinbarte Veranstaltung nicht statt, ist die Miete gleichwohl geschuldet, es sei denn, dass innert nützlicher Frist eine Ersatzvermietung vorgenommen werden kann.

17. **Beanstandungen:** Sofern Beanstandungen nicht mit der Leitung der Markthalle direkt erledigt werden können, sind sie schriftlich an den Verwaltungsrat zu richten.

18. **Sanitätsdienst:** Der Mieter ist verpflichtet, den Sanitätsdienst sicher zu stellen, dies gilt insbesondere für Grossveranstaltungen. Weisungen der Markthalle Burgdorf AG bleiben vorbehalten.

Burgdorf, 12.10.2015 / nz

Markthalle Burgdorf AG, Der Geschäftsführer